



Eingaben zum Lärmaktionsplan

Regierungspräsidium Kassel ruft zur Beteiligung bis 22. Januar 2023 auf

KASSEL/FULDA (rp/jo). Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne unter anderem in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8200 Kraftfahrzeugen/Tag) und von Haupt-eisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen im Jahr alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies geschieht gerade wieder. Dabei ist eine Bürgerbeteiligung möglich

Die Lärmkarten für

- die hessischen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, die nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Fahrbewegungen pro Jahr und
- die Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter www.hlnug.de oder <http://laerm.hessen.de> abrufbar.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den gesamten Regierungsbezirk Kassel und damit für alle im Regierungsbezirk gelegenen Gemein-



Die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen (hier der Knotenpunkt zwischen B27 und B458) in Fulda wird durch Lärmkarten erfasst. Foto: Stadt Fulda

den für die Lärmquellen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist das Regierungspräsidium Kassel.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen. Es besteht zudem die Möglichkeit, in allen Ge-

meinden des Regierungsbezirks Kassel auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll.

Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das

Regierungspräsidium Kassel unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum 22. Januar 2023 eingereicht werden.

KONTAKT

Regierungspräsidium Kassel-
Dezernat 33.1
– Immissionsschutz –
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
laermaktionsplanung-strasse
@rpk.hessen.de

Markt nur bis 12 Uhr

Regelung für 24. und 31. Dezember

FULDA (jo). Der Fuldaer Wochenmarkt ist seit jeher ein beliebter Treffpunkt für alle Fuldaerinnen und Fuldaer sowie vieler Gäste. Normalerweise findet der Markt mittwochs und samstags von 7 bis 13.30 Uhr statt. Wegen der besonderen Kalenderkonstellation sind in

diesem Jahr die beiden Marktstage am Samstag, 24. Dezember (Heiligabend) sowie Samstag, 31. Dezember (Silvester) verkürzt: An beiden Tagen geht das Markttreiben nur von 7 bis 12 Uhr. Am Mittwoch, 28. Dezember, findet der Markt zu den gewohnten Zeiten statt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

FULDA
UNSERE STADT

**EIN ARBEITGEBER
VIELE MÖGLICHKEITEN**

*Wir bieten Chancen in
einem starken Team!*

**JETZT
BEWERBEN!**

Die Stadtverwaltung Fulda zählt mit mehr als 1400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den größten Arbeitgebern der Region und bietet als serviceorientierter Dienstleister vielfältige berufliche Chancen. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir regelmäßig geeignete Bewerberinnen und Bewerber für unterschiedliche Arbeitsbereiche.

INTERESSIERT?

Aktuelle Ausschreibungen und Informationen finden Sie auf www.fulda.de/stellenangebote
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

ANSPRECHPARTNERIN:
Frau Bettina Stelzner
Magistrat der Stadt Fulda
Personalamt
Schlossstraße 1, 36037 Fulda
Telefon: 0661 102-1142
E-Mail: bewerbung@fulda.de
WWW.FULDA.DE



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in Fulda (Freigabeentscheidung)

Fortsetzung:

Verkaufsstellen ohne örtlichen Bezug zur Veranstaltung sind nicht berechtigt, an diesem Tag zu öffnen. Mit der örtlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen hergestellt und die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich intendierten Anlass-Folge-Verhältnis unterstrichen. Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist durch die Benennung der Straßen und Plätze bestimmt, auf denen die Veranstaltung stattfindet und an denen die Ladengeschäfte liegen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht.

Die Besucherzahlen der Veranstaltung auf dem Messe-Gelände Fulda Galerie und in 2022 in der Innenstadt (ca. 12.500 Besucher pro Ausstellungstag) lassen erkennen, dass hier eine Veranstaltung stattfindet, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Die Zahl der Besucher der Ausstellung übersteigt die Zahl der Personen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen werden.

Anhand der Vorjahresrückmeldungen der Geschäftsinhaber, die von Sonntagsöffnungen Gebrauch gemacht haben, hat regelmäßig nur ein Teil des Besucheraufkommens der Veranstaltung die Ladengeschäfte aufgesucht. Erfahrungsgemäß kann man dabei von einem Drittel ausgehen. Auch wenn damit keine belastbaren Zahlen vorliegen, wird zumindest deutlich, dass die Zahl der Geschäftsbesucher erheblich niedriger ist, als die Zahl der Veranstaltungsbesucher. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nicht die Ladenöffnung, sondern die Veranstaltung selbst die prägende Wirkung entfaltet, nach der sich die Geschäftsöffnung als bloßer Annex darstellt. Diese Prognose aus Erfahrungen bei verkaufsoffenen Sonntagen innerhalb der Stadt Fulda in Vorjahren kann – auch bei etwas veränderten Rahmenbedingungen – auf den beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 23. April 2023 übertragen werden. Die Veranstaltung/Ausstellung „Fulda.mobil.erleben“ ist nicht nur für den Sonntag und damit nicht nur als begründender Anlass für die Verkaufsöffnung organisiert, er findet am Samstag und am Sonntag statt, zu dem sich der verkaufsoffene Sonntag als Annex darstellt. Die Anreizfunktion der Geschäftsöffnung tritt indes zurück. In den Medien, teilweise mit überregionaler Reichweite, wird zielgerichtete Werbung betrieben. Im Fokus dieser Maßnahmen steht die Veranstaltung/Ausstellung „Fulda.mobil.erleben“ und nicht die sonntägliche Geschäftsöffnung. Für die sonntägliche Geschäftsöffnung wird im Gegensatz zur Veranstaltung/Ausstellung „Fulda.mobil.erleben“ lediglich regional – damit untergeordnet – geworben.

Nicht zuletzt durch den von der Veranstaltung/Ausstellung „Fulda.mobil.erleben“ ausgelösten beträchtlichen Besucherstrom ist dem Anlassereignis demzufolge einen den Sonntag prägenden Charakter beizu-

messen. Damit bleibt festzuhalten, dass die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Der zeitliche Rahmen der Öffnung mit 5 Stunden (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) unterschreitet den gesetzlichen möglichen Höchststrahmen von 6 Stunden um eine Stunde und endet um 18.00 Uhr bereits deutlich vor dem im Gesetz erlaubten 20.00 Uhr. Der zeitliche Rahmen der Öffnung liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten.

Gesetzlich von einer Freigabe ausgenommene Sonn- und Feiertage erfassen nicht den 23. April 2023.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG einer Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 23. April 2023 liegen vor.

§ 6 Abs. 2 HLöG gibt vor, dass eine Freigabeentscheidung für eine Sonntagsöffnung nur in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen kann. Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 HLöG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

3. Allgemeines

Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freiheitsbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Niederschlag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. April 2023 in Kraft.

5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Als der von der Regelbekanntmachung (2 Wochen) abweichende Tag wird durch diese Allgemeinverfügung der 15.12.2022 bestimmt. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Stadt Fulda hinterlegt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Fulda, Rechtsund Ordnungsamt, Schlossstr. 1, 36037 Fulda ein-

gelegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fulda, den 6. Dezember 2022

Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Beschaffung eines Firewallclusters für die Stadt Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18450 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt für den Neubau des Torhauses im Heilmattgarten in Fulda/Neuenberg Stahlbauarbeiten für Vogelvolieren aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18454 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt für die Landesgartenschau 2.023 in Fulda temporäre Verkehrsbeschilderung aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18491 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Stadtgebiet von Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18503 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Beschaffung eines Geräteträgers für das Amt für Grünflächen und Stadtservice aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18508 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.